

(Abg. **Winkler**.)

(A) **dere** aber dem Herrn Staatsminister Grafen **Wisthum v. Eckstädt** nur ans Herz legen: Sorgt die Regierung, sorgt die Vertretung des Staates nicht selbst dafür, daß Recht und Gerechtigkeit zur Geltung kommt, dann wird allerdings eine Zeit kommen, wo die Hoffnung eines jeden Arbeiters nur noch auf der Erkenntnis basiert: Organisieren wir uns, und verteidigen wir unsere Rechte kraft unseres Zusammenschlusses! Dieses wird jedenfalls das Ergebnis sowohl der **Blauenschen** Polizeitaktik als auch der Polizeitaktik in jedem Orte, in jedem Lande sein.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Bevor ich dem Herrn Minister das Wort gebe, möchte ich noch darauf aufmerksam machen: ich bin heute ohne Stellvertretung; die Herren Vizepräsidenten sind beide für heute beurlaubt. Ich nehme an, daß die Kammer damit einverstanden ist, daß, wenn ich auf kurze Zeit abgehalten bin, den Vorsitz zu führen, der erste Herr Sekretär auf Grund von § 9 der Landtagsordnung mich vertreten darf. — Das ist der Fall.

Das Wort hat der Herr Minister des Innern.

(B) **Staatsminister Graf Wisthum v. Eckstädt:** Wenn der Herr Interpellant in seinen Schlußworten an mein persönliches Gerechtigkeitsgefühl appelliert hat, so wünsche ich durchaus, daß die Polizeibehörden entsprechend der bestehenden Gesetzgebung das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer ebenso gut wie das der Arbeitgeber beachten und sich grundsätzlich jedes einseitigen Eingreifens in den wirtschaftlichen Kampf enthalten. Aus diesem Grunde werde ich in allen Fällen Ersuchen von Arbeitgebern, sie bei Streiks und Aussperrungen im Lohnkampfe einseitig zu unterstützen und insbesondere dem Streikpostenstehen grundsätzlich entgegenzutreten, ablehnen.

Die Polizeibehörden haben sich vielmehr auch bei Streiks darauf zu beschränken, Vorkehrungen zu treffen, daß die öffentliche Ordnung aufrechterhalten wird. Hierzu gehört auch, daß die Arbeitswilligen ebensowenig wie andere Personen öffentlich belästigt, bedroht oder gefährdet werden. Denn, wie ich ausdrücklich hervorheben will, ist aus der Befugnis der Streikenden, sog. Streikposten aufzustellen, kein Recht abzuleiten, Arbeitswillige zu belästigen, geschweige denn sie zu bedrohen, zu beleidigen oder zu verletzen. Soweit daher einzelne Streikposten sich derartiger Überschreitungen ihrer Befugnisse schuldig machen oder die Aufstellung der Streikposten an sich einen bedrohlichen

Charakter annimmt, wird die Polizeibehörde gegen die Streikposten vorzugehen und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für den freien Verkehr der Arbeitswilligen von und zur Arbeitsstätte Sorge zu tragen haben.

(Sehr gut!)

Auch bei den jüngsten Streiks in **Blauen** wünsche ich, daß sich die Polizei nach diesen Gesichtspunkten richtet.

Ich habe nun nach den angestellten Erörterungen nicht die Überzeugung gewonnen, daß das Polizeiamt **Blauen** der Arbeiterschaft das gesetzlich zulässige Streikpostenstehen durch örtliche Polizeimaßregeln unmöglich gemacht hat. Das Polizeiamt **Blauen** hat die Schutzmannschaft nicht angewiesen, ein Streikpostenstehen in der Nähe der bestreikten Firmen unter allen Umständen zu verhindern, sondern Streikposten dann wegzuweisen, wenn nach dem Ermessen der betreffenden Polizeibeamten das Streikpostenstehen im einzelnen Falle dazu angetan sei, die öffentliche Ordnung zu stören.

(Zurufe links.)

Auf ein höfliches Vorgehen der Schutzmannschaft ist dabei noch besonderes Gewicht gelegt worden. Diese Anweisung kann ich nach Lage der Sache nur billigen. Denn schon die früheren Streiks in **Blauen** haben gelehrt, daß daselbst die Lohnkämpfe mit besonderer Erbitterung geführt werden und daß mit einer mißbräuchlichen Ausübung des Koalitionsrechts, die die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet, gerechnet werden muß. Dies haben die Erfahrungen anlässlich der letzten Streiks Ende Februar und Anfang März nur bestätigt. Es sind wieder zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen Streikposten Arbeitswillige nicht nur verhöhnt und beschimpft, sondern auch mit Gewalttätigkeiten bedroht und geschlagen haben. Arbeitswillige Heimarbeiter sind vor der Fabrik angehalten, und ihre Arbeit ist nachgesehen worden.

Im einzelnen sind von den Polizeibehörden in **Blauen** anlässlich der letzten Streiks in **Blauen** die nachfolgenden groben Belästigungen Arbeitswilliger durch Streikposten und Störungen der öffentlichen Ordnung festgestellt worden.

1. Schon am 23. Februar 1912, noch ehe über den Streik endgültige Entschliebung gefaßt war, wurde der nicht streiklustige Weber **Johann Fischer** auf dem Heimwege von der Arbeit vom Weber **Mois Grund** mit der Faust auf das Auge geschlagen

(Hört, hört!)